"Hartz IV" Fördern und Fordern

Vortrag von

RAin Silke Thulke-Rinne

Rechtsanwaltskanzlei Stößlein & Thulke-Rinne

Peters Bildungs GmbH

<u>Gliederung</u>

- 1. Anspruchsberechtigung
- 2. Rechte und Pflichten
- 3. Leistungen der Grundsicherung

1. Anspruchsberechtigung

Folie

- ab Vollendung des 15. Lebensjahres bis Altersgrenze (65 Jahre)
- erwerbsfähig und hilfebedürftig
- mit gewöhnlichem Aufenthalt in der BRD
- wer nicht erwerbsfähig so unter Umständen Sozialgeld
- (P.) Bedarfsgemeinschaft
 - → Einkommen anderer, in der Bedarfsgemeinschaft Lebender, wird angerechnet
 - → Lebenspartner, unverheiratete Kinder bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres
 - (-): Großeltern mit Enkeln, Pflegeeltern mit Pflegekindern
 - in einem Haushalt können mehrere Bedarfsgemeinschaften leben
 - →zB Kind verheiratet und verbleibt aber im Haushalt
 - → eigene Bedarfsgemeinschaft
 - →zB Kind unter 25 Jahren bekommt eigenes Kind
 - →eigene Bedarfsgemeinschaft
- = <u>Haushaltsgemeinschaft</u> → differenzieren!

<u>Beispiel:</u> 35 jähriger hilfsbedürftiger lebt im Haushalt der Großmutter und wird von dieser bekocht

Bedarfsgemeinschaft (-)

<u>aber:</u> 35 Jähriger erhält wegen Haushaltsgemeinschaft keine Unterkunftskosten, Verpflegungskosten werden gemindert

2. Rechte und Pflichten

→ <u>fördern</u> und <u>fordern</u>

- → <u>fördern:</u> Leistungsanspruch auf geeignete Fördermaßnahme und Unterstützung
- → <u>fordern:</u> Hilfsbedürftiger muss alle Möglichkeiten zur Beendigung der Hilfebedürftigkeit ausschöpfen, wie:
 - Eingliederungsvereinbarung
 - Verpflichtung zur Aufnahme jeder zumutbaren Arbeit
 - Verpflichtung zur Aufnahme von Arbeitsgelegenheiten
 - Leistungen zur Eingliederung
 - Leistungsbeschränkungen

→ Eingliederungsvereinbarung

- für 6 Monate
- schriftlich fixiert, welche Leistungen zur Eingliederung erteilt werden, welche Eigenbemühungen der Erwerbsfähige wie oft zu unternehmen und wie nachzuweisen hat
- kein Anspruch auf bestimmte Eingliederungsmaßnahme
- auch andere Personen der Bedarfsgemeinschaft werden mit eingebunden und erhalten ebenfalls "Arbeitsverpflichtung"
 - **(P.)** Kinder an der Schwelle zwischen Lehrstellensuche und weiterer Schulausbildung
- zB Ein-Euro-Jobs

→Zumutbarkeit

- grundsätzlich ist jede Arbeitet zumutbar

Ausn.: - körperlich, geistig oder seelisch für Job nicht in der Lage

Erziehung des Kindes wäre durch
 Arbeitsaufnahme gefährdet

- Arbeit ist mit Pflege von Angehörigen nicht vereinbar

- Hilfebedürftigkeit kann sich nicht auf **Besitzschutz** berufen, d.h.
 - muss auch Arbeit annehmen, für die er nicht ausgebildet wurde und die bisheriger Tätigkeit nicht entspricht
 - → "geringwertigere" Tätigkeit
 - muss alten Job beenden, wenn er bei altem Job weiter hilfebedürftig wäre
 - Flexibilität bei den Arbeitsbedingungen (zB Entfernung Arbeitsplatz Wohnort, Arbeitszeiten, Schichtbetrieb)

Folie

3. Leistungen der Grundsicherung

Folie

→ Voraussetzungen für Leistungen auf AL II sind:

- Erwerbslosigkeit
- Erwerbsfähigkeit → wenn (-): Sozialgeld
- Hilfebedürftigkeit

→ Höhe

Folie

gegebenenfalls zzgl. Mehrbedarf

zB: - werdende Mütter

- Alleinerziehende
- Behinderte
- bei kostenaufwändiger Ernährung aus medizinischen Gründen (zB Diabetiker)

→ Einmalleistungen

- Erstausstattung Wohnung und Bekleidung (Schwangere, Säuglinge)
- Klassenfahrten
- als Darlehen, Sachleistung oder Pauschale

→ Unterkunft und Heizung

- Wohnung muss angemessene Größe haben
 - → 6 Monate Übergangszeit
- örtlicher Mietspiegel
- Anzahl der Zimmer
- qm-Größe: 45 m² für 1 Personen, 15 m² für jede weitere Person

- Miete und Heizkosten in tatsächlicher Höhe, soweit angemessen
- (-): Strom → ist Teil der Regelleistung
- Umzugskosten und Mietkaution als Darlehen möglich
- wenn Hilfebedürftiger Eigentümer eines Einfamilienhauses oder einer Eigentumswohnung ist, muss geprüft werden, ob angemessen

→ max. 130 m²

aber: (P.) Haus/Wohnung stellt Vermögen dar

→ befristeter Zuschlag

- = wird AL II innerhalb von zwei Jahren nach Ende des Bezugs von AL I gewährt, erhält der Betroffene einen befristeten Zuschlag
 - 12 Monate 2/3 des Differenzbetrages aber maximal 160 € für Alleinstehende, 320 € für Paare und 60 € pro Kind
 - ab 13. Monat dann 50% davon

→ Leistungen zur Eingliederung in Arbeit

- Entscheidung liegt beim Fallenmanager
- einzelfallbezogen
- Ziel ist unmittelbare Aufnahme einer Erwerbstätigkeit Folie

→ Kinderzuschlag

- für einkommensschwache Eltern, deren Einkommen für sie aber nicht für ihre Kinder ausreicht
- bis zu 140 € monatlich

→ <u>Leistungsbeschränkungen</u>

- = Sanktionsmöglichkeiten
- zB bei: Weigerung Unterzeichnung einer
 Eingliederungsvereinbarung
 - Weigerung, zumutbare Arbeit aufzunehmen
- Kürzung 30% Regelleistung für drei Monate, im Wiederholungsfall weitere 30%

→ Berücksichtigung von Einkommen und Vermögen

- Einkommen aller Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft werden berücksichtigt
- **Einkommen:** Einkünfte selbstständiger/nicht selbstständiger Arbeit
 - Einnahmen Vermietung/Verpachtung
 - Kapital- und Zinseinkünfte
 - Unterhaltsleistungen
 - Entgeltersatzleistungen (Krankengeld, AL I)
 - Kindergeld
- (-): Leistungen AL II
 - Grundrente
 - Rente/Beihilfe nach Bundesentschädigungsgesetz
 - Elterngeld bis 300 €
 - Blindengeld
- vom Einkommen abzuziehen sind unter anderem Steuern,
 Werbungskosten, Fahrtgeld und

Erwerbstätigenfreibetrag

- →bis 100 €: 100%, danach prozentual
- →soll Anreiz für Aufnahme einer Erwerbstätigkeit schaffen

→ zu berücksichtigendes Vermögen:

- Bargeld, Sparkonten, Wertpapiere, Grundstücke, Häuser, Eigentumswohnungen, Lebensversicherungen
- Vermögen der gesamten Bedarfsgemeinschaft
 Folie
- Vermögen muss <u>verwertbar</u> sein, d.h. muss verbraucht, verkauft oder vermietet werden können

<u>Ausnahme:</u> Verwertung ist **<u>unwirtschaftlich</u>**

unberücksichtigt bleibt <u>angemessenes</u> Vermögen
 <u>zB:</u> 130 m² Haus/Eigentumswohnung und 800 m²
 Grundstück (Land)/ 500 m² (Stadt)

→ Antragstellung

- Leistungen werden nur auf Antrag erbracht
- erst ab Antragstellung nicht rückwirkend